

**Satzung zur ersten Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten  
der Gewässer in der Gemeinde Fahren  
(Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – GewässerUnhGebSa)**

Aufgrund des § 4 Abs.1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 2 und 7 und § 7 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), sowie § 2b Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2026 folgende Satzung der Gemeinde Fahren erlassen:

**Artikel 1**

Der § 8 wird geändert und wie folgt gefasst:

**„§ 8  
Gebührenhöhe**

Die Gewässerunterhaltungsgebühr beträgt jährlich 15,56 EUR je Gebühreneinheit im Sinne des § 7. „

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Fahren  
Der Bürgermeister

(Siegel)  
Fahren, den 27.03.2026

(gezeichnet)  
Heino Schnoor